

Bodenschutz im Landkreis Märkisch-Oderland

Die Aufgabe der unteren Bodenschutzbehörde obliegt gemäß Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) dem Landkreis Märkisch-Oderland.

Das BbgAbfBodG regelt insbesondere das Erheben und Erfassen von Informationen über altlastverdächtige Flächen, Altablagerungen und Altlasten, die behördlichen Befugnisse bei schädlichen Bodenveränderungen sowie die Anzeige-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten sowie das Betretungsrecht der Behörden und schafft die rechtliche Grundlage für das Führen behördlicher Boden- und Altlasteninformationen in Form von Altlastenkataster ALKAT sowie für Boden-Informationssysteme.

Die Anforderungen an die Anerkennung von Sachverständigen und Untersuchungsstellen nach § 18 BBodSchG bzw. § 34 BbgAbfBodG ist in Brandenburg derzeit noch nicht novelliert.

Der unteren Bodenschutzbehörde wird durch das BbgAbfBodG (nach Maßgabe des § 21 Abs. 3 des BBodSchG) die Möglichkeit eingeräumt, durch Verordnung Gebiete als Bodenplanungsgebiete zu bestimmen, in denen flächenhaft schädliche Bodenveränderungen auftreten oder zu erwarten sind. Ziel ist es, in diesen räumlich abgegrenzten Gebieten, die dort erforderlichen Maßnahmen des Bodenschutzes nach einheitlichen Maßstäben festzusetzen und aufeinander abzustimmen.